Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03203**
Datum: 05.10.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bernstiel, Christoph
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Bildungsausschuss	06.10.2026	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.10.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Kostenerhebung für auswärtige Schülerinnen und Schüler (Vorlagen-Nummer: VIII/2026/03079)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

1. Die Stadt Halle (Saale) bekräftigt ihr kommunales Selbstverständnis, ihre Funktion als Oberzentrum durch die Vorhaltung eines vielseitigen, leistungsfähigen und überörtlich wirksamen Bildungsangebotes wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Berufsbildenden Schulen, die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten sowie die Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).

2. Der Stadtrat bestätigt die mit der Landeshauptstadt Magdeburg für das Schuljahr 2026/-27 geschlossene Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 2).

3. Der Stadtrat bestätigt die mit der Stadt Dessau-Roßlau für das Schuljahr 2026/-27 geschlossene Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 3).

4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die gemäß dem „Letter of Intent“ vom 16.06.2026 für das Schuljahr 2026/-27 von den abgebenden Schulträgern zu entrichtenden Kostenerstattungsbeiträge in Anlehnung an die Höhe der jeweils maßgeblichen Beträge der Gastschulbeitragsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt geltend zu machen und einzuziehen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt für die Schuljahre ab 2027/-28 mit den jeweils zuständigen abgebenden Schulträgern Vereinbarungen gemäß § 66 SchulG LSA über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie über den finanziellen Ausgleich für die hierdurch entstehenden Sachkosten zu verhandeln. Soweit mit den jeweiligen Schulträgern eine Einigung erzielt wird, wird der Abschluss der Vereinbarungen bis zum 31. Januar 2027 erfolgen.

6. Für den in den Vereinbarungen nach Ziffer 5 zu regelnden finanziellen Ausgleich ist ein **ausreichender** Kostendeckungsgrad ~~**von mindestens 80 Prozent**~~ der durch die auswärtige Beschulung entstehenden Sachkosten zugrunde zu legen. Der hieraus errechnete Kostenerstattungsbetrag ist mit dem zuletzt für die jeweilige Schulform oder den jeweiligen Bildungsgang geltenden Gastschulbeitrag zu vergleichen. Dieser Gastschulbeitrag ist anhand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland – Gesamtindex – um die zwischenzeitliche Preisentwicklung fortzuschreiben. Liegt die errechnete Sachkostenpauschale je Schülerin oder Schüler unter dem fortgeschriebenen Gastschulbeitrag, ist der fortgeschriebene Gastschulbeitrag zu vereinbaren. Liegt die Sachkostenpauschale darüber, ist diese maßgeblich.

7. Schülerinnen und Schülern, die nicht dem maßgeblichen Schuleinzugsbereich der gewünschten kommunalen Schule im Gebiet der Stadt Halle (Saale) angehören, die Aufnahme im Regelfall zu versagen, sofern der jeweils zuständige abgebende Schulträger keine Vereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) abgeschlossen hat. Die Stadt Halle (Saale) erteilt in diesen Fällen als aufnehmender Schulträger die nach § 41 SchulG LSA erforderliche Zustimmung im Regelfall nicht.

gez. Christoph Bernstiel
Vorsitzender
CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

Begründung:

Erfolgt mündlich.